

Jörg Philipp Terhechte (Hrsg.): *Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht – International Cartel and Merger Enforcement Law (English Summaries)*. Gieseking Verlag, Bielefeld 2008, 2310 Seiten, ISBN 978-3-7694-0988-8, 288,00

Kartellrechtsverletzungen und Unternehmenszusammenschlüsse von einigem Gewicht haben heute regelmäßig grenzüberschreitenden, oft sogar multinationalen Charakter. Dies stellt Kartellrechtsanwen-

der vor die Herausforderung, sich mit einer Vielzahl divergierender Rechtsordnungen vertraut machen zu müssen. Das Internet bietet hierbei oftmals einen ersten Einstieg. Kurze, leider oft schon bald durch aktuelle Entwicklungen überholte Länderberichte finden sich auch in den kartellrechtlichen Großkommentaren.

Gleichwohl fehlte bisher eine umfassende Gesamtschau des Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrechts nationaler, suprana-

tionaler und internationaler Kartellrechtsordnungen in einem Band. Genau dies hat sich das vorgestellte Handbuch zum Ziel gesetzt. Das Werk ist in deutscher Sprache verfasst. Zusätzlich ist jedem Abschnitt eine Zusammenfassung in englischer Sprache hinzugefügt. Das ist eine nette Zugabe, wenngleich man über die Sinnhaftigkeit solcher Summaries angesichts ihrer Kürze Zweifel hegen mag¹⁾.

Es ist dem Herausgeber gelungen, ein hochkarätiges Autorenteam aus Wissenschaft, Behörden und Anwaltschaft zusammenzubringen und teils auch heimische Experten zu den nationalen Rechtsordnungen zu gewinnen wie z. B. *Bill Kovacic* zum US-Recht, *Jules Stuyck* zum belgischen Recht oder *Louis Vogel* zum französischen Recht, um nur einige bekannte Namen zu nennen.

In einleitenden Kapiteln werden deutsches, europäisches und US-amerikanisches Recht in materiell-rechtlicher Hinsicht skizziert sowie Überblicke über allgemeine Verfahrensprinzipien und ökonomische Methoden im Kartellverfahren gegeben. Dann folgen im Hauptteil – jeweils gegliedert nach allgemeinem Kartellrecht und Fusionskontrolle – Länderberichte zum Verfahrensrecht der EU-Staaten und anderer Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Türkei, Ukraine, Russland, Israel; USA, Kanada; Brasilien, Argentinien, Mexiko, Bolivien, Chile, Kolumbien, Peru; Australien, Neuseeland; China, Taiwan, Japan, Südkorea, Vietnam, Thailand, Singapur, Indonesien, Indien, Pakistan, Südafrika, Tunesien, Ägypten, Kenia und Sambia) sowie der EU.

Das Werk zeichnet sich durch Aktualität im Angesicht vielfältiger Reformen aus. In diesem Zusammenhang können z. B. die Ausführungen zum spanischen Recht auf der Grundlage des zum 1. 9. 2007 in Kraft getretenen neuen spanischen Wettbewerbsgesetzes (LDC) genannt werden.

1) Vgl. etwa die auch in Bezug auf ausländisches Kartellrecht weiterführenden Verweise auf den Webseiten der Kommission und des BKartA; aktuelle Links (konsolidierte Gesetzestexte, Entscheidungen und Materialien zu EU- und nationalem Recht in deutscher und englischer Sprache) finden sich auch unter www.fkvo.eu (Fusionskontrolle) und www.kartellverfahren.eu (Kartellrecht).

Gleiches gilt für die, regelmäßig eng an das EU-Recht angelehnten Rechtsordnungen jüngerer EU-Mitgliedstaaten, z. B. das zum 21. 4. 2007 in Kraft getretene neue polnische Kartellgesetz oder die Rechtsordnungen von Rumänien und Bulgarien. Als besonders hilfreich erweisen sich die Ausführungen zu Wettbewerbsordnungen, zu denen bisher kaum Quellen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Dies gilt nicht nur für außereuropäische Kartellrechtsordnungen. Vielmehr ist z.B. auch das griechische Wettbewerbsgesetz auf aktuellem Stand, soweit ersichtlich, nur in griechischer Sprache verfügbar, was den internationalen Zugang deutlich erschwert und ein Grund dafür sein dürfte, dass aktuelle Publikationen zum griechischen Wettbewerbsrecht vergleichsweise rar sind. Unter den „weiteren europäischen Staaten“ finden sich nicht nur die EWR-Staaten und Russland, sondern – geographisch zweifelhaft, aber vielleicht politisch legitimiert – auch die Türkei und Israel. Bemerkenswert ist, dass auch in Bezug auf den außereuropäischen Raum nicht nur die Kartellrechtsordnungen großer Wirtschaftsnationen wie der USA, Japans, Chinas und Indiens erfasst sind. Es werden auch zahlreiche Rechtsordnungen wirtschaftlich kleinerer Staaten Südamerikas, Afrikas und Asiens betrachtet. Dies dürfte sich angesichts der oft schwierigen Quellenlage für die Praxis als sehr hilfreich erweisen. Der Blick auf solche Schwellenländer und jungen Industrienationen ist aber auch perspektivisch interessant. So setzt beispielsweise nicht nur Japan, sondern z. B. auch Südkorea im asiatischen Raum wichtige kartellrechtliche Akzente.

Der Schwerpunkt der Einzeldarstellungen zu den nationalen Rechtsordnungen wie auch des Werkes insgesamt liegt klar auf dem Kartellverwaltungsrecht. Die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung wird demgegenüber vergleichsweise kurz, etwa in Gestalt der einleitenden Erläuterung zivilrechtlicher und zivilprozessualer Prinzipien sowie beim deutschen und US-amerikanischen Recht, beleuchtet. Auch das (im kollisionsrechtlichen Sinne) Internationale Privatrecht, das Internationale Zivilverfahrensrecht und das Internationale Verwaltungsrecht (samt völkerrechtlicher Implikationen) werden vergleichsweise

knapp behandelt. Im Anschluss an die Länderberichte werden globale (WTO, OECD, UNCTAD) und regionale Regime (ASEAN/APEC, Mercosur, Andengemeinschaft, CARICOM, NAFTA, EWR) vorgestellt und internationale (ICN, ECN) sowie ausgewählte bilaterale Kooperationen betrachtet. Auch wenn wir von einem „Weltkartellrecht“ noch weit entfernt sind, ist der Blick auf die globalen Bestrebungen der WTO und der OECD durchaus interessant. Ein umfassende WTO-Abkommen über das Kartell- und Fusionskontrollrecht ist zwar in absehbarer Zeit kaum zu erwarten, doch ist ein Überblick über das WTO-Regime aufgrund vielfältiger Wechselwirkungen und teils auch unmittelbar wettbewerbsbezogener Regelungen (man denke nur an das Antidumpingrecht) für den Kartellrechtsanwender von Interesse. Dies gilt erst recht für die vielfältig befruchtend auf das Wettbewerbsrecht einwirkende Tätigkeit der OECD. Von unmittelbarer kartellrechtlicher Relevanz sind schließlich das EWR-Abkommen sowie die Netzwerke ICN und ECN, die deshalb zu Recht ebenfalls Erörterung in eigenen Abschnitten erfahren.

Überlegungen zu möglichen Perspektiven für die Fortentwicklung des Kartellrechts auf internationaler Ebene schließen das Werk ab. *Bungenberg* erörtert das „Vergaberecht als Vorbild des Internationalen

Kartell- und Verfahrensrechts“. Der ebenfalls bei weitem noch nicht abgeschlossene, aber vielleicht stellenweise weiter fortgeschrittene Prozess der Internationalisierung des Vergaberechts wird zu diesem Zweck behutsam in Vergleich zum Kartellverfahrensrecht gesetzt. Den Abschluss bilden resümierende und zugleich in die Zukunft blickende Ausführungen des Herausgebers Terhechte, der „Das Internationale Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht zwischen Kooperation und Konvergenz“ einer kritischen Gesamtschau unterwirft und verschiedene Modelle für die künftige Zusammenarbeit sowie Perspektiven eines Zusammenwachsens der vielfältigen Kartellrechtsregelungen zu einem wahrhaft Internationalen Kartellrecht vorstellt.

In der Summe bieten die Autoren einen aktuellen, umfassenden und fundierten Einblick in das „globale Kartellverfahrensrecht“. Das Handbuch wird auf dem Gebiet des Kartellrechts tätigen Wissenschaftlern und Praktikern in Zukunft sicherlich von großem Nutzen sein, wenn es darum geht, Zugriff auf dem ständigen Wandel unterworfenen und teils weniger geläufige ausländische Kartellrechtsordnungen und zahlreiche weiterführende Hinweise und Impulse zu erhalten.

Prof. Dr. Torsten Körber, Universität Jena

DOKUMENTATION

Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz¹⁾

Art. 8: Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Millionen Euro“.

¹⁾ Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) vom 17. 3. 2009, BGBl. 2009 Teil I, Nr. 15, S. 551.